



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Rudolf Haensch

Menaggio, Italien. Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit. Drei trinationale Forschungskonferenzen an der Villa Vigoni

aus / from

e-Forschungsberichte

Ausgabe / Issue **1 • 2014**

Seite / Page **3–8**

<https://publications.dainst.org/journals/efb/19/4424> • urn:nbn:de:0048-journals.efb-2014-1-p3-8-v4424.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion e-Jahresberichte und e-Forschungsberichte | Deutsches Archäologisches Institut

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/efb>

Redaktion und Satz / **Annika Busching (jahresbericht@dainst.de)**

Gestalterisches Konzept: Hawemann & Mosch

Länderkarten: © 2017 www.mapbox.com

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Die e-Forschungsberichte 2014-1 des Deutschen Archäologischen Instituts steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie bitte <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Terms of use: The e-Annual Report 2014 of the Deutsches Archäologisches Institut is published under the Creative-Commons-Licence BY – NC – ND 4.0 International.

To see a copy of this licence visit <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



MENAGGIO, ITALIEN

Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit. Drei trinationale Forschungskonferenzen an der Villa Vigoni



Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
von Rudolf Haensch

e-FORSCHUNGSBERICHTE DES DAI 2014 Faszikel 1
urn:nbn:de:0048-dai-edai-f.2014-1-7



Kooperation: Université Nantes; Université Paris Ouest Nanterre; Università di Trieste; Università die Padua.

Förderung: Stiftung der Villa Vigoni.

Leitung des Projektes: R. Haensch (Sprecher), F. Hurllet, S. Strassi.

Es sprachen: J.-J. Aubert (Neuenburg), D. Feissel (Paris), C. J. Fuhrmann (Denton), F. Hurllet (Paris), E.-M. Kuhn (Frankfurt), F. Lamberti (Lecce), A. Maffi (Mailand), R. Mascellari (Florenz), D. Moreau (Strassburg), S. Richter (Leipzig), S. Scheuble-Reiter (Chemnitz), J. Stolk (Oslo), S. Strassi (Triest), R. Pintaudi (Messina), K. Wojciech (Freiburg).

In front of the Justice and on the Sea, we are in the hands of God: The legal system of the imperial era in the light of the documentary evidences. – Three tri-national conferences in the Villa Vigoni

The scientific view of Roman jurisdiction is still dominated by the two major law compilations from Late Antiquity, the Codex Theodosianus and the Codex Iustinianus. Especially modern Roman legal historians base their descriptions mostly upon these sources. However, these compilations only allow an insight into the legal system at the time of their promulgation, that is to say the end of the Vth and the VIth century AD. Even for this period, the insight is more about the intended than the actual reality, about the norm rather than its application and the problems occurring by applying Roman law.

However, jurisdiction was an important element, if not the most important one, of Roman rule in Italy and the provinces; representatives of Roman power were in charge of judgments for all significant litigations. Therefore, if



1

Rome's subjects got into contact with Roman governors or other representatives, it was mostly during litigation.

The large amount of epigraphical and papyrological documents published during the last century provides much more detailed and authentic information on the reality of the legal system, its strengths and weaknesses, especially during the High Empire, than both codices. Unfortunately, until recently, this documentation has not been much used by legal historians and other researchers in Roman government.

Three conferences, which took place in the Villa Vigoni at Lake Como, aimed to initiate a detailed and comprehensive discussion of these sources by publishing new documents, providing overviews of the state of source material regarding different aspects of Roman jurisdiction and discussing these aspects in detailed studies. Specialists from Germany, Italy and France took part in these discussions according to the concept of tri-national conferences. The most important contributions, covering the three great periods of the Roman legal system, are going to be published this year in a 700 pages volume.

Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand: Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit. Drei trinationale Forschungskonferenzen an der Villa Vigoni

Der Rahmen: Die Villa Vigoni e. V.

Die Villa Vigoni ist eine gemeinsam vom italienischen und deutschen Staat getragene Stiftung, die die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in Europa und speziell zwischen Deutschland und Italien fördert. Unter anderem gibt es die Möglichkeit, in der namensgebenden Villa in Menaggio am Comer See Serien von drei trinationalen Konferenzen durchzuführen, deren Teilnehmer überwiegend aus Italien, Deutschland und Frankreich stammen. Eine solche Serie wurde 2009 von Rudolf Haensch (Sprecher, Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik), Frédéric Hurlet (Paris Ouest Nanterre) und Silvia Strassi (Padua) erfolgreich beantragt und in den Jahren

1 Villa Vigoni, Menaggio (Italien), Die Teilnehmer der 2. Konferenz der Serie im Juli 2011 (Photo: R. Haensch, AEK).



2

2010 bis 2012 unter dem Titel „Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz“ durchgeführt. Aus den drei Konferenzen ist ein Aktenband entstanden, der im Jahr 2014 in den Druck gehen soll.

Ziele der Konferenzserie

Jahrhunderte lang war die rechtsgeschichtliche und allgemeine historische Forschung fast ausschließlich durch die beiden großen spätantiken Gesetzes-sammlungen, den Codex Theodosianus (438 n. Chr. publiziert) und das Corpus Iuris Civilis Justinians (529 in Kraft getreten), über das kaiserzeitliche Gerichtswesen informiert. Man war sich zwar bewusst, dass beide Sammlungen nur eine von den Interessen der Kompilatoren bestimmte Auswahl aus allen jemals erlassenen gesetzlichen Verlautbarungen bzw. dem vorhandenen juristischen Schrifttum darstellten. Aber man sah keine Möglichkeit, über den Horizont dieser beiden Sammlungen hinauszukommen.

Die Situation änderte sich grundlegend in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als zunächst im Gefolge der großen epigraphischen Sammelunternehmen auch Inschriften mit der Aufzeichnung von Normen oder von vollzogenen Rechtsgeschäften bekannt wurden und als in Ägypten und anderen sehr trockenen Gebieten der östlichen Reichshälfte tausende Dokumente auf Papyrus manchmal neue Rechtsnormen, vor allem aber eine Fülle von Rechtsgeschäften überlieferten. Plötzlich lernte man nicht nur bisher unbekanntere Regelungen kennen, sondern gewann erstmals einen umfangreicheren, ungefilterten Einblick in die Realität der Rechtspflege. Bis zum Beginn des 2. Weltkriegs blieb die Zahl der Publikationen so klein und die wissenschaftliche „community“ so eng verbunden, dass die neu gefundenen Dokumente von einem wesentlichen Teil der Forschung rezipiert wurden. Aber bezeichnenderweise hat es nach den im 2. Weltkrieg publizierten Fontes iuris Romani antejustiniani keine umfassende Sammlung dieser Quellen mehr gegeben. Vielmehr entwickelten sich die verschiedenen Wissenschaften und Spezialgebiete, die sich mit ihnen beschäftigten, also die Rechtsgeschichte und die Alte Geschichte sowie die Epigraphik und die Papyrologie, auseinander. Zudem explodierte vor allem seit den sechziger Jahren des vo-

2 Villa Vigoni, Menaggio (Italien), Diskutierende Teilnehmer der 2. Konferenz (Photo: R. Haensch, AEK).



3

rigen Jahrhunderts die Zahl der einschlägigen Erstveröffentlichungen so sehr, dass nur noch wenige Bibliotheken diese vollständig oder weitgehend erwerben und immer weniger Forscher sie auch nur zum größeren Teil wahrnehmen konnten und können. Die seit den neunziger Jahren rapide abnehmende Zahl der Juristen und Historiker mit Griechischkenntnissen hat den Trend zur höchstens noch partiellen Rezeption solcher Quellen erneut wesentlich verstärkt.

Daher ist zwar in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von Studien zu Einzelaspekten des römischen Rechtswesens entstanden, aber die jeweils bearbeiteten Quellen wurden als solche häufig weder von den zentralen zusammenfassenden Darstellungen noch von der breiten Masse der Forscher wahrgenommen. Diese rezipiert höchstens noch die Gesamtergebnisse der Untersuchungen. Aufgrund dessen beruhen viele in der Forschung verbreitete Einzelvorstellungen immer noch entscheidend auf den beiden Codices. Noch weniger wahrgenommen werden solche Quellen, die noch nicht einmal in Spezialstudien zusammengestellt sind. Dabei geht es nicht um Einzelzeugnisse, sondern oft um eine große Zahl von Dokumenten. Um dieses so umfangreiche und disparat publizierte Material für die Geschichte des römischen Rechtswesens und allgemeiner für die Geschichte des Römischen Reiches und seiner Einflüsse fruchtbar zu machen, bedarf es interdisziplinärer Zusammenarbeit und einer intensiven, vom Einzelnen nicht mehr zu leistenden Quellensammlung und -erfassung zu allen Aspekten des römischen Gerichtswesens.

Gerade in den drei Ländern, die die Villa Vigoni unterstützen, findet man angesichts der starken (heute aber gefährdeten) papyrologischen und rechtshistorischen Traditionen in Italien und Deutschland und der für Frankreich typischen institutionen- und sozialgeschichtlichen Forschungsschwerpunkte noch am ehesten Wissenschaftler, die einer solchen Aufgabe gewachsen sind. Gerade im Falle dieser Länder gab es bis zum 2. Weltkrieg auch einen engen länderübergreifenden Austausch in den relevanten Disziplinen. Dieser ist zwar nicht abgebrochen, erreicht aber trotz aller Initiativen (Humboldt-Stiftung, Deutsch-Französische Kooperationen) längst nicht mehr die damalige Intensität. Diese Forscher zusammenzuführen, um die entspre-



chenden Quellen zu sammeln, sie der gesamten Altertumskunde ins Bewusstsein zu rufen und anhand von Einzelstudien ihre Bedeutung zu demonstrieren, war das Ziel der Konferenzserie.

Zum Vorgehen

Entsprechend den drei großen Entwicklungsstufen des kaiserzeitlichen Gerichtswesens – der Hohen Kaiserzeit (1.-3. Jahrhundert n. Chr.), der Zeit nach den Reformen Diokletians und Konstantins (4. und 5. Jahrhundert n. Chr.) und schließlich derjenigen nach der umfassenden Neuordnung Justinians (6. und beginnendes 7. Jahrhundert n. Chr.) – wurden in drei Querschnitten zentrale Aspekte des jeweiligen Gerichtswesens erörtert. Auf diese Weise wurde für diese Bereiche des Römischen Rechtes die intensive Diskussion in Gang gesetzt, die in materiell-inhaltlicher Sicht schon seit Jahrhunderten im Rahmen der Rechtsgeschichte erfolgt. Dabei wurde die dokumentarische Evidenz erstmals in größerem Maße systematisch und umfassend für alle Aspekte des römischen Gerichtswesens ausgewertet. Es wurden aber nicht nur publizierte Dokumente aufgearbeitet, sondern auch einige bisher unveröffentlichte Inschriften und Papyri herausgegeben.

Ein erster Zugriff auf das Material erfolgte über die Recht sprechenden Institutionen. Dabei ging es nicht nur darum, anhand der dokumentarischen Quellen Kompetenzen und Zuständigkeiten möglichst präzise zu bestimmen, sondern es waren z. B. auch Zahl und faktische Häufigkeit der jeweils anhängig gemachten Verfahren zu untersuchen, das Ausmaß von Delegation und Appellation zu ermitteln, die Entscheidungsgrundlagen der Richter und die Kompetenzen und Rollen ihrer Berater zu erforschen etc. Thematisiert wurden weiterhin strukturelle Aspekte solcher Gerichtssitzungen, seien sie nun materieller Art (Räumlichkeiten, Gestaltung und Archivierung von Schriftstücken, Gerichtspersonal, Kosten der Verfahren etc.) oder immaterieller Natur (Dauer von Verfahren, Umsetzung der Urteile etc.). Sofern bei diesen Themenkomplexen eine historische Entwicklung zu beobachten ist (wie z. B. bei dem Gerichtspersonal oder der Gestaltung der im Rahmen der Prozesse erstellten Schriftstücke), wurden die Themen durch die gesamte Konferenzserie verfolgt. Schließlich zielte die Konferenzserie nicht nur darauf ab, die

4

4 Nachzeichnung einer inschriftlich festgehaltenen Liste der Gerichtsgebühren beim Statthaltergericht im 5. Jh. (ZPE 145, 2003, 298; mit freundlicher Genehmigung der Redaktion der AEK).



Recht sprechenden Institutionen und ihre Strukturen bis ins Detail zu erörtern, sondern auch die Rechtsuchenden und ihre Anwälte viel intensiver in den Blick zu nehmen, als dies bisher der Fall war.

Ergebnisse

Gestützt auf die perfekte Organisation der Villa Vigoni, für die alle Teilnehmer immer wieder höchstes Lob fanden, entwickelte sich über drei Konferenzen lang eine sehr dynamische, inhaltsreiche Diskussion. Dabei zeigte sich zum Erstaunen der Teilnehmer aus den USA und Großbritannien, aber auch mancher Angehöriger der Villa Vigoni, dass innerhalb der Altertumswissenschaften der Austausch in den drei Sprachen noch sehr gut funktioniert – weil sehr viele der teilnehmenden Altertumswissenschaftler in einem der anderen Länder längere Zeit verbracht haben und es sich keiner leisten kann, auf die Ideen der Forschung in den anderen Ländern zu verzichten. Die wichtigsten Beiträge der drei Konferenzen werden in einem Sammelband von ca. 700 Seiten vorgelegt, dessen Manuskript abgeschlossen ist.

5